

TS Woltmershausen

Beitragsordnung

Stand: 15.04.2026

§ 1

Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Turn- und Sportverein Woltmershausen von 1890 e. V. Vereinsbeiträge.

§ 2

Beitragsart

Die Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Vereinsbeitrag und in Abteilungsbeiträge.

Über den allgemeinen Vereinsbeitrag hinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung vorgeschlagen. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

Kursgebühren für zeitliche befristete Sportangebote werden von den jeweiligen Abteilungen festgelegt.

§ 3

Beitragshöhe und Beitragsberechnung

- a) Bei der Berechnung der Beitragshöhe für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter am 1. Januar des Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- b) Die Altersstufen sind wie folgt festgelegt:
 - I. Kinder von 0 bis 6 Jahre
 - II. Jugendliche von 7 bis 17 Jahre
 - III. Erwachsene ab 18 Jahre
- c) Unter Familienbeitrag fallen Familien mit Kindern bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.
Als Familie gilt ein Ehepaar / Lebensgemeinschaft mit Kindern bzw. Alleinerziehende mit Kindern.
- d) Sofern dem Verein ein Nachweis vorgelegt wird, dass die Jugendlichen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus noch
 - die Schule besuchen (**Schulbescheinigung**),
 - sich im Studium oder Ausbildung befinden (**Immatrikulationsbescheinigung/Ausbildungsbescheinigung**)
 - oder an einem sonstigen sozialen Freiwilligendienst teilnehmen (**Bescheinigung**),läuft die Mitgliedschaft weiter mit einem Beitrag für Jugendliche bzw. unter dem Familienbeitrag.

Der Nachweis muss **bis zum 15. November jeden Kalenderjahres** in der Geschäftsstelle vorliegen und gilt dann für das folgende Geschäftsjahr.

- e) Mit Abschluss der Schule, der Ausbildung, des Studiums oder des Freiwilligendienstes bzw. spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres erlischt der Anspruch auf Beitragsminderung und es erfolgt eine Umschlüsselung der Mitgliedschaft als Erwachsener mit Einzelbeitrag.

§ 4 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr:

§ 5 Beitragspflicht

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vereinsbeiträge zu entrichten.
- b) In begründeten **Ausnahmefällen** kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreien. Anträge hierzu sind schriftlich einzureichen. Die Befreiung ist auf längstens 2 Jahre zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen.
- c) **Ehrenmitglieder** können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Beitragsfestsetzung

- a) Die allgemeinen Vereinsbeiträge werden von der **Mitgliederversammlung** festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft.
- b) **Beitragshöhe** und **Beitragsberechnung** in der jeweils gültigen Fassung sind als

Anlage "A" Bestandteil dieser Beitragsordnung.
(auf der Anlage A sind die jeweils gültigen Beiträge aufgeführt)

§ 8 Beitragserhebung

- a) Der Vereins- und Abteilungsbeitrag wird jährlich, halbjährlich oder in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben. Der Abteilungsbeitrag der Tennisabteilung wird im Februar d. J. eingezogen.

Wird der Beitrag nach einfacher Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied erneut, unter Androhung des Ausschlusses vom Sportbetrieb, gemahnt. Bezahlt das Mitglied weiter nicht wird das Mitglied zunächst vom Sportbetrieb ausgeschlossen und ein Inkassobetrieb, dessen Gebühren das Mitglied zu entrichten hat, beauftragt. Nach Ablauf einer 2-Wochen-Frist nach Zusendung der Ausschlussklärung und weiterhin nicht geleisteter Zahlung erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein zum nächsten Halbjahreswechsel.

Mahngebühren in Höhe von € 4,00 für die 1. Mahnung und € 6,00 für die 2. Mahnung und anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied in

Rechnung gestellt.

- b) Sämtliche Beiträge werden ausschließlich durch **Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten bankübliche Verfahrensregeln.
- c) Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres in den Verein eintreten, wird das tatsächliche Eintrittsdatum zur Berechnung des ersten Vereinsbeitrages berücksichtigt.
- d) Kursgebühren für zeitlich befristete Sportangebote sind vor Beginn des Kurses bzw. des zusätzlichen Angebotes an den Verein zu überweisen.
- e) Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres austreten, gilt das Austrittsdatum. Die bis zum nachfolgenden halbjährlichen Einzug gezahlten Beiträge werden jedoch nicht rückvergütet.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung des Hauptausschusses **mit** Wirkung vom **15.04.2026** in Kraft.

TS Woltmershausen

Der Vorstand